

DOKUMENT 128
(UNGARN)

Vernehmung.

Vor dem Unterzeichneten Leiter des Büro München der Internationalen Juristen-Kommission, Herrn Schulz, erscheint Alice NN. Sie ist der deutschen Sprache genügend mächtig und erklärt:

Ich heisse Alice NN, bin geboren am, in, mein letzter Aufenthaltsort war Budapest. Aus Ungarn bin ich geflüchtet am 14.11.1954 und wohne z.Z. Wien,

Ich kenne eine Frau Balinty, die zusammen mit ihrem Mann aus politischen Gründen verurteilt worden war. Nach Abbüßung der Strafe war sogleich die Deportation aus Budapest ausgesprochen worden. Frau Balinty wurde eher als ihr Mann aus der Haft entlassen. Da man ihr bei der Entlassung gesagt hatte, wenn sie sich von ihrem Mann scheiden lassen würde, würde für sie die Deportation aufgehoben werden und sie könne nach Budapest zurückgehen, Hess sie sich auch tatsächlich von ihrem Mann scheiden und die Deportation wurde für sie aufgehoben. Dieser Fall ereignete sich im Jahre 1952.

In einem anderen Fall war eine Frau namens Sylvia Nagy, geb. Kegel mit einem Mann verheiratet, der aus politischen Gründen verurteilt worden war. Man hatte ihr gesagt, dass sie eine Arbeitsstelle nur beim Bau oder an anderen, wenig beliebten Arbeitsplätzen finden würde, es sei den, dass sie sich scheiden Hesse. Ausserdem wurde ihr die Aufhebung der ständigen Beobachtung, unter der sie als Frau dieses Verurteilten stand, zugesagt, wenn sie sich scheiden Hesse. Daraufhin hat sie die Scheidungsklage eingereicht. Dieser Fall ereignete sich 1954.

vorgel.

gen.
gez. Unterschrift

unterschrieben

gez. Unterschrift

Geschlossen:
München, den 1.2.1955

b) KINDERERZIEHUNG NACH POLITISCHEN
GESICHTSPUNKTEN

Wenn die Eltern die Erziehung ihrer Kinder gemäss dem Ziel der sowjetischen Gesellschaft nicht durchführen wollen oder können, wird ihnen das Kind weggenommen und in staatliche Erziehung gebracht.

DOKUMENT 129
(TSCHECHOSLOWAKEI)

Gesetz Nr. 265 über Familienrecht

Artikel 53:

Die elterliche Gewalt besteht aus besonderen Rechten und Pflichten der Eltern, die Handlungen der Kinder zu lenken, die Kinder zu vertreten und ihr Vermögen zu verwalten. Sie soll so ausgeübt werden, wie es die Interessen der Gesellschaft erfordern.

Artikel 54:

Die elterliche Gewalt soll so ausgeübt werden, wie es das Wohl des Kindes und das Interesse der sozialistischen Gesellschaft verlangen.

Artikel 60:

Erfüllen die Eltern die Pflichten, die ihnen aus der elterlichen Gewalt erwachsen, nicht ordnungsgemäss, so wird das Gericht geeignete Massnahmen ergreifen. Es kann den Eltern oder einem Elternteil besondere Beschränkungen auf erlegen, nach denen sich auch der Vormund zu